

§ U Zuschläge

(1) Gibt der Fahrzeughalter das gemäß § 9 Abs. 2 vorgeschriebene Formular nicht oder verspätet ab, so werden Verspätungszuschläge erhoben. Diese betragen

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach dem Abgabetermin 2 %,
- b) innerhalb des ersten Monats nach dem Abgabetermin insgesamt 4 %

und erhöhen sich für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat nach dem Abgabetermin um 1 % des erklärten oder festgesetzten Gebührenbetrages. Der Verspätungszuschlag darf jedoch 10 % des erklärten oder festgesetzten Gebührenbetrages nicht übersteigen.

(2) Für verspätete Zahlungen werden Verzugszuschläge erhoben. Sie betragen bei Zahlung des Rückstandes

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach Zahlungstermin 2 %,
- b) innerhalb des ersten Monats nach Zahlungstermin insgesamt 4 %

des Rückstandes. Für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 1 % des Rückstandes.

(3) Bei Nachforderungen ist ein einmaliger Verzugszuschlag in Höhe von 6 % des rückständigen Gesamtbetrages zu erheben.

(4) Zuschläge unter 1 DM werden nicht erhoben.

(5) Die Gebühren können im Verwaltungswege zwangsweise eingezogen werden.

§ 12

Übertragung des Gebühreneinzuges

(1) Überträgt die Bezirksdirektion für Kraftverkehr Aufgaben an andere Dienststellen oder Institutionen, so gilt für die Halter der dort eingesetzten Fahrzeuge die gleiche Gebührenregelung wie für diejenigen, deren Fahrzeuge über die Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr unmittelbar zum Einsatz gelangen.

(2) Die Dienststellen oder Institutionen erhalten das Recht, in diesen Fällen Gebührenzahlungen entgegenzunehmen.

§ 13

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz derjenigen Dienststellen und Institutionen, die mit dem Einzug der Gebühren beauftragt sind.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisordnung Nr. 66 vom 7. November 1947 betreffend Gebühren der Auto-Transportgemeinschaften in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (PrVOBl. 1948 S. 5) und alle dazu ergangenen Einzelregelungen außer Kraft.

Berlin, den 6. März 1956

Ministerium für Verkehrswesen
K r a m e r
Minister

Achte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott.

Vom 1. März 1956

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 Abs. 4 Satz 2 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1955 zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott — Verbot des Versandes sprengstoffhaltigen und explosionsfähigen Schrottes — (GBl. I S. 790) erhält folgende Fassung:

„Den Sendungen ist eine Bescheinigung des Absenders über die Ungefährlichkeit des Schrottes beizufügen.“

§ 2

Die Bestätigung über das Nichtvorhandensein von gefährlichem Schrott (Anlage zu § 3 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsbestimmung) erhält folgende Fassung:

„Bestätigung

über das Nichtvorhandensein von sprengstoffhaltigen und explosionsfähigen Gegenständen in dem verladenen Schrott.

Ich bestätige, daß der verladene Schrott keine sprengstoffhaltigen oder explosionsfähigen Gegenstände im Sinne der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1955 zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott — Verbot des Versandes sprengstoffhaltigen und explosionsfähigen Schrottes — (GBl. I S. 790) enthält.

Ich weiß, daß ich bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Bestimmungen materiell und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.“

§ 3

§ 9 der Siebenten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„§ 9

Die Verladung sprengstoffhaltigen Schrottes wird nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.“

§ 4

(1) Für den Verkauf metallischen Nutzmaterials finden die Bestimmungen des § 2 der Siebenten Durchführungsbestimmung und die Gütevorschriften für Neumaterial keine Anwendung.

(2) Der Käufer hat bei der Bearbeitung des Nutzmaterials die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen zu treffen, insbesondere die Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

(3) Der Verkäufer hat den Käufer des Nutzmaterials auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 besonders hinzuweisen.

* 7. DB (GBl. I 1955 S. 790)